

## 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO vom xx.xx.xxxx

In seiner Sitzung am xx.xx.2018 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW KAGS. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

### Artikel I

#### § 4 Auslagenersatz erhält folgende Fassung:

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW, des § 8 VwVfG NRW und des § 10 GebG NRW kann die Abwasserbetrieb TEO AöR auch dann erheben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

Der Ersatz für Auslagen wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten geltend gemacht.

### Artikel II

#### § 6 Gebührenschuldner/Auslagenersatzschuldner erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenschuldner/Auslagenersatzschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig/auslagenersatzpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührempflichtige/Auslagenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### Artikel III

#### § 7 Fälligkeit erhält folgende Fassung:

- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner/Auslagenersatzschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner/Auslagenersatzschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

### Artikel IV

## § 9 Beitreibung erhält folgende Fassung:

Die **Gebühren/der Auslagenersatz** können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben werden.

## Artikel IV

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Geltungszeitraum: 2019

Gegenstand	Gebühr in €
1. Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70 €
ab der 11. Seite jeweils	0,40 €
bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,85 €
2. Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Akten, Schriftstücken, Dateien oder Konten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	13,11 €
3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist (je angefangene halbe Stunde)	24,33 €
4. Für jeden über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren beschiedenen Entwässerungsantrag fallen je angefangene halbe Stunde an:	24,33 €
5. Berechnung der versiegelten Flächen nach Bauakte/Entwässerungsantrag durch den Abwasserbetrieb (je angefangene halbe Stunde)	23,24 €

## Artikel V

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.